

CropEnergies Bioethanol GmbH
An die Geschäftsführung
Albrechtstraße 54
06712 Zeitz

Vorab per E-Mail an:
[REDACTED]

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: Einleitung von Abwasser am Standort „Industriegebiet Zuckerfabrik Zeitz“ aus der Bioethanolanlage der CropEnergies Bioethanol GmbH und Stärkeanlage der Südzucker AG über die Abwasseranlagen der CropEnergies Bioethanol GmbH in die Weiße Elster

Halle (Saale), 19.Mai 2025

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
405.6.1-62364-84-02-24

Bearbeitet von:
[REDACTED]

[REDACTED]@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tel.: (0345) 514-[REDACTED]

Fax: (0345) 514-2798

gemäß §§ 8, 10 und 13 WHG ergeht folgender

7. Änderungsbescheid (Az. 405.6.1-62364-84-02-24)

zur wasserrechtlichen Erlaubnis des Burgenlandkreises vom 01.02.2011 (Az. 71.2.8 ge/66 48 00; 15084590/330/10), zuletzt geändert durch Bescheid des Landesverwaltungsamts vom 27.09.2024 (Az. 405.6.1-62364-84-01-23).

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

I. Entscheidung

Der Punkt II.1.1 ändert sich wie folgt, wobei die Änderungen **fett/kursiv** dargestellt sind:

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

„II.1.1: **Gemeinsame** Einleitung der **betrieblichen** Abwässer **in das Gewässer Weiße Elster über einen Freigefällekanal DN 400 PE-HD mit vorgeschaltetem Sammelschacht DN 1.000 bestehend** aus:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

- a) **unbehandeltem Abwasser aus Kühlkreisläufen der Anlage zur Herstellung von Bioethanol,**
- b) **behandeltem Abwasser der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage der CropEnergies Bioethanol GmbH (entsprechend der Anlagengenehmigung nach § 4 BImSchG des LVwA vom 05.05.2003, Az. 402.3-44008/4/03/27 für den anaeroben Teil i.V.m. der Baugenehmigung des Burgenlandkreises vom 25.03.2010, Az. 63-00360-2009) aus**
- der Anlage zur Herstellung von Bioethanol und
 - der Anlage zur Verflüssigung von biogenem Kohlendioxid
- c) **behandeltem Abwasser der Erweiterung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage der CropEnergies Bioethanol GmbH (entsprechend der Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG in der 2. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG des LVwA vom 29.05.2015, Az. 402.4.4-44008-13/89-8-2) aus**
- der Anlage zur Herstellung von Stärke aus Weizen

bis zu 450 m³/h, 5.640 m³/d

2.

Der Punkt II.3.1.2 ändert sich wie folgt, wobei die Änderungen **fett/kursiv** dargestellt sind:

„II.3.1.2: Die allgemeinen Anforderungen gemäß **Anhang 3, Anhang 12** und Anhang 31 Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Für Anhang 3 AbwV gilt:

- 1) **Abwasseranfall und Schadstofffracht sind so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Hygienevorschriften oder der Vorschriften für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit möglich ist:**
- a. **Mehrfachnutzung und Kreislaufführung, zum Beispiel zum Reinigen, Waschen, Kühlen oder als Prozesswasser,**
 - b. **Einsatz wassersparender oder wasserfreier Verfahren zur Reinigung von Produktionsanlagen und Rohrleitungen,**
 - c. **bedarfsgesteuerte Chemikaliendosierung bei der Reinigung der Produktionsanlagen und Rohrleitungen und**
 - d. **Vermeidung oder Minimierung der Verwendung von Reinigungschemikalien oder Desinfektionsmitteln, die schädlich für die aquatische Umwelt sind, vor allem von prioritären Stoffen, die in Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 8 der Oberflächengewässerverordnung enthalten sind.**
- 2) **Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist getrennt von behandlungsbedürftigem Abwasser abzuleiten.**

3) Es sind Rückhaltekapazitäten für Abwasser vorzuhalten und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers vorzusehen, um bei außerplanmäßigen Betriebszuständen unkontrollierte Emissionen zu verhindern. Der Umfang der Rückhaltekapazitäten und der Maßnahmen muss dem Risiko angemessen sein. Der Einleiter hat eine entsprechende Risikobewertung vorzunehmen.

Für Anhang 12 AbwV gilt:

1) Abwasseranfall und Schadstofffracht sind so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist:

a. Mehrfachnutzung und Kreislaufführung,

b. Einsatz abwasserfreier Verfahren zur Vakuumerzeugung und bei der Abluftreinigung sowie

c. Rückhaltung oder Rückgewinnung von Stoffen durch Aufbereitung von Mutterlaugen und durch optimierte Verfahren.

2) Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist getrennt von behandlungsbedürftigem Abwasser abzuleiten.

3) Es sind Rückhaltekapazitäten für Abwasser vorzuhalten und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers vorzusehen, um bei außerplanmäßigen Betriebszuständen unkontrollierte Emissionen zu verhindern. Der Umfang der Rückhaltekapazitäten und der Maßnahmen muss dem Risiko angemessen sein. Der Einleiter hat eine entsprechende Risikobewertung vorzunehmen.

4) Bei mehreren abwassererzeugenden Betrieben an einem Standort hat der Inhaber der wasserrechtlichen Zulassung mit den betrieblich Verantwortlichen der übrigen abwassererzeugenden Betriebe die Aufgaben, die Verantwortlichkeiten und das Zusammenwirken im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in geeigneter Form festzulegen.

5) Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen ist in einem betrieblichen Abwasserkataster zu erbringen. Das Abwasserkataster hat, über die Angaben gemäß Anlage 2 Nummer 1 AbwV hinaus, Informationen über vorgehaltene Rückhaltekapazitäten oder vorgesehene Maßnahmen gemäß Absatz 3 zu enthalten.

6) Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie zugehörige Kanalisationen und Anlagen zur Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind so zu errichten und zu betreiben, dass Geruchs- und Lärmemissionen vermieden werden.

Veröffentlichung im Internet

7) Soweit Abwasser nach Teil A Absatz 1, welches den Anforderungen nach Teil C Absatz 1 entspricht, als Zusatzwasser in Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen eingesetzt wird, gilt die Beschaffenheit dieses Zusatzwassers als Vorbelastung im Sinne von Anhang 31 Teil B Absatz 4 AbwV.“

3.

Der Punkt II.3.2.1 wird in Punkt II.3.2.1 a umbenannt und ändert sich wie folgt, wobei die Änderungen **fett/kursiv** dargestellt sind:

„II.3.2.1a: Am Ablauf der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage der Anlage zur Herstellung von Bioethanol (**Anhang 12 der AbwV**, Probenahmestelle P 2/a) sind **ab dem 01.07.2025** folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	100 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	25 mg/l
TOC	33 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	30 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratsstickstoff (N _{ges})*	18 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)*	5,0 mg/l
Gesamter gebundener Stickstoff (TN_b)*	20 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	1,4 mg/l
Stichprobe	
pH-Wert	6,0 – 9,0
Abwassertemperatur	30 °C

*Die Anforderungen für Ammoniumstickstoff (NH₄-N), Stickstoff, gesamt (N_{ges}), und gesamter gebundener Stickstoff (TN_b) gelten bei einer Abwassertemperatur von 12° C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.

4.

Es wird der Punkt II.3.2.1.b hinzugefügt:

„II.3.2.1.b: Bei Überschreiten der nachfolgend genannten eingeleiteten Jahresfrachten sind an P 2 a ab dem 01.07.2025 folgende Konzentrationen als Jahresmittelwerte einzuhalten:

Parameter	Jahresfracht	Konzentration (Jahresmittelwert)
TN _b	2,5 t/a	25 mg/l ¹⁾
AOX	100 kg/a	1,0 mg/l
Chrom, gesamt	2,5 kg/a	0,025 mg/l
Kupfer	5,0 kg/a	0,050 mg/l
Nickel	5,0 kg/a	0,050 mg/l
Zink	30 kg/a	0,30 mg/l

1) Der Jahresmittelwert darf bei TN_b bis zu 40 mg/l betragen, wenn die Eliminationsrate im Jahre durchschnittlich mindestens 70 Prozent beträgt.

Die Parameter sind nach Punkt III.5.7 zu messen, die Ergebnisse der Messung stehen den Ergebnissen staatlicher Überwachung gleich. § 6 Absatz 1 AbwV findet keine Anwendung.“

5.

Es wird der Punkt II.3.2.1.c hinzugefügt:

„II.3.2.1.c: Am Ablauf der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage der Anlage zur Herstellung von Stärke (Anhang 3 der AbwV, Probenahmestelle P 1 a) sind ab dem 01.07.2025 folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	185 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	20 mg/l
TOC	65 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	30 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})*	15 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)*	5,0 mg/l
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)*	18 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	1,4 mg/l
Stichprobe	
pH-Wert	6,0 – 9,0
Abwassertemperatur	30 °C

* Die Anforderungen für Ammoniumstickstoff (NH₄-N), gesamter gebundener Stickstoff (TN_b) und Stickstoff, gesamt (N_{ges}), gelten nur bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.

Die Überwachungswerte sind Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle.“

6.

Der Punkt III.1.1 ändert sich wie folgt, wobei die Änderungen **fett/kursiv** dargestellt sind:

„III.1.1: Es sind folgende Probenahmestellen einzurichten/anzupassen:

Bezeichnung	Erläuterung	Messstellennummer
P 1 a	Ablauf Abwasserbehandlungsanlage der Anlage zur Herstellung von Stärke	1500325082
P 2 a	Ablauf Abwasserbehandlungsanlage der Anlage zur Herstellung von Bioethanol	1500325083
P 3	Ablauf Wasseraufbereitung der Anlage zur Herstellung von Bioethanol	5600310003
P 4	Ablauf Kühlkreisläufe der Anlage zur Herstellung von Bioethanol	5600310002
P 5	Ablauf Kühlkreisläufe der Anlage zur Verflüssigung von biogenem Kohlendioxid Abschlammung Kühltürme der CT Biocarbonic GmbH, (Teilstrom 4) - Probenahmestelle bzgl. der Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle	7400310004
P 6	Abwasserablauf Wasseraufbereitung der Anlage zur Verflüssigung von biogenem Kohlendioxid CT Biocarbonic GmbH (Teilstrom 5) - Probenahmestelle bzgl. der Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle	7400310005
P 7	Gesamtstrom entsprechend Punkt II.1 vor Einleitung in die Weiße Elster	1500325071

Die Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis hat zu gewährleisten, dass die Probenahmestellen über einen befestigten Zugang verfügen, deutlich gekennzeichnet sind und den mit der Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen beauftragten Stellen (Wasserbehörde, Gewässerkundlicher Landesdienst) jederzeit zugänglich gemacht werden. In die Kennzeichnung sind die jeweiligen Messstellennummern aufzunehmen.

7.

Nach Punkt III.1.1 wird folgender Unterpunkt hinzugefügt:

„III.1.1.a: Zu den Probenahmestellen P 1 a und P 2 a sind mir die Koordinaten nach ETRS89/UTM Zone 32 N sowie ein Luftbild auf Basis der Flurstückskarte im Maßstab M 1:1.000 spätestens 1 Woche nach Inkrafttreten dieser Entscheidung zu übergeben.“

8.

Der Punkt III.4.1 ändert sich wie folgt, wobei die Änderungen **fett/kursiv** dargestellt sind:

„III.4.1: Für die Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlagen (**P 1 a**, **P 2 a**) gilt neben den allgemeinen Mindestanforderungen der **SÜVO** in der jeweils geltenden Fassung die Anlage 1 **SÜVO** i. V. m. der Spalte „größer als 10.000 EW“ der Tabelle.“

9.

Der Punkt III.4.2 ändert sich wie folgt, wobei die Änderungen **fett/kursiv** dargestellt sind:

„III.4.2: Für die Selbstüberwachung von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser (**N 3**, **P 4**, **P 5** und **P 6**) gilt neben den allgemeinen Mindestanforderungen der **SÜVO** in der jeweils geltenden Fassung die Anlage 2 **SÜVO** i. V. m. der für den Abwasseranfall jeweils zutreffenden Spalte der Tabelle.“

10.

Nach dem Punkt III.4.3 wird folgender Punkt III.4.4 eingefügt:

„III.4.4: An der Probenahmestelle **P 7** ist der Gesamtabwasserstrom vor Einleitung in die Weiße Elster in Form einer Selbstüberwachung monatlich zu beproben und zu analysieren. Die maßgeblichen Parameter und die Art der Probenahme ist gemäß den Festlegungen der Anlage 4, a) Emissionsmonitoring, Nr. 3 durchzuführen.“

11.

Der Punkt III. wird um die Punkte 5.7, 5.8 und 5.9 einschließlich Unterpunkte wie folgt erweitert:

„III.5.7: Betreiberpflichten am Ablauf der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen der Anlage zur Herstellung von Bioethanol (Probenahmestelle **P 2 a**)

III.5.7.1) Folgende Parameter sind in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden Mischprobe wie folgt zu messen:

Parameter	Mindesthäufigkeit
TOC	täglich
AFS	täglich
TN _b	täglich
P _{ges}	täglich
BSB ₅	monatlich
AOX	monatlich
Chrom, gesamt, Kupfer, Nickel, Zink, Blei	monatlich

- a) Bei Abwasserströmen mit nachgewiesenen geringen Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration können die Messungen nach behördlicher Festlegung auch in der qualifizierten Stichprobe oder der 2-Stunden-Mischprobe erfolgen. Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach behördlicher Festlegung verringert werden. Messungen mit der Mindesthäufigkeit täglich müssen jedoch mindestens einmal im Monat, die übrigen jährlich stattfinden.
- b) Die Jahresmittelwerte für die Parameter nach Punkt II.3.2.1.b errechnen sich aus den Ergebnissen der Messungen.
- c) Die Messungen der Parameter sind nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der AbwV oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchzuführen. Die landesrechtlichen Vorschriften für die Selbstüberwachung bleiben von den Betreiberpflichten unberührt.

III.5.8: Betreiberpflichten am Ablauf der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen der Anlage zur Herstellung von Stärke (Probenahmestelle P 1.6)

III.5.8.1: Folgende Parameter sind in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden Mischprobe zu messen:

Parameter	Mindesthäufigkeit
TOC	täglich ¹
AFS	täglich ¹
TN _b	täglich ¹
P _{ges}	täglich ¹
BSB ₅	monatlich
Chlorid	monatlich
1_Wird mit vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen, kann die Häufigkeit der Messungen nach behördlicher Festlegung verringert werden. Es ist mindestens monatlich zu messen.	

a) pH-Wert, Temperatur und Abwasservolumenstrom sind nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der AbwV oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren kontinuierlich zu messen.

b) Messungen der Parameter sind nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der AbwV oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchzuführen.

III.5.9: Für die Betreiberpflichten nach III.5.7 und III.5.8 einschl. Unterpunkte ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 der AbwV zu erstellen.“

12.

Der Punkt III.6.2 ändert sich wie folgt, wobei die Änderungen **fett/kursiv** dargestellt sind:

„III.6.2 Für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz werden ab dem 01.07.2025 gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG folgende Festlegungen bezüglich der **Jahresschmutzwassermengen** getroffen:

Ablauf Abwasserbehandlungsanlage der Anlage zur Herstellung von Stärke (P 1 a)	252.192 m³
Abwasser aus der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage der Anlage zur Herstellung von Bioethanol (P 2 a)	1.281.400 m³
Abwasser aus Kühlkreisläufen der Anlage zur Herstellung von Bioethanol (P 4)	66.400 m³
Abwasser aus der Wasseraufbereitung der Anlage zur Herstellung von Bioethanol (P 3)	211.745 m ³
Abwasser aus Kühlkreisläufen der Anlage zur Verflüssigung von biogenem Kohlendioxid (P 5)	43.800 m ³
Abwasser aus der Wasseraufbereitung der Anlage zur Verflüssigung von biogenem Kohlendioxid (P 6)	43.800 m ³

13.

Der Punkt III.6.3 wird zum 01.07.2025 ersatzlos gestrichen.

14.

Die Anlage zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 „Fließbild“ wird an den Regelbetrieb und die getroffenen Regelungen zu den Messstellen angepasst.

15.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Hinweis:

Mit Bezug zu den Beratungen vom 29.08.2024, 10.02.2025 und 07.03.2025 erinnere ich daran, dass aufgrund der erhöhten Einleitmengen (z.B. über P 3) notwendigerweise ein Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen ist.

II. Begründung

A.)

Die CropEnergies Bioethanol GmbH ist am Standort Zeitz Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 1. Februar 2011 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 6. Änderungsbescheid vom 27.09.2024 zur Einleitung des, über Abwasserbehandlungsanlagen, gereinigten Produktionsabwassers sowie von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser nachfolgend bezeichneter Industrieanlagen über eine gemeinsame Einleitstelle in das Gewässer Weiße Elster.

CropEnergies Bioethanol GmbH:

- Anlage zur Herstellung von Bioethanol mit einer Produktionskapazität von 1.250 m³/d Bioethanol, sowie andere Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie

CT Biocarbonic GmbH:

- Anlage zur Verflüssigung, Aufreinigung und Rückgewinnung der Kohlensäure aus biogenem Kohlendioxid mit einer Produktionskapazität von 100.000 t/a, keine Anlage i.S. der 4. BImSchV, nicht genehmigungsbedürftig i.S. des BImSchG

Südzucker AG:

- Anlage zur Herstellung von Stärke aus Weizen mit einer Produktionskapazität von 410 t/d Trockensubstanz (TS) Stärke sowie andere Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Zur Beseitigung des behandlungsbedürftigen Abwassers der Weizenstärke-Anlage sowie der Anlage zur Verflüssigung, Aufreinigung und Rückgewinnung der Kohlensäure bedienen sich die Südzucker AG und die CT Biocarbonic GmbH gemäß § 56 Satz 3 WHG zur Erfüllung ihrer Pflichten der CropEnergies Bioethanol GmbH als Dritten.

Die behandlungsbedürftigen Abwässer der v.g. Industrieanlagen, jeweils einschließlich aller Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV, werden über Abwasserbehandlungsanlagen der CropEnergies Bioethanol GmbH behandelt.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 17. April 2024 durch Veröffentlichung vom 19.04.2024 im Bundesgesetzblatt 2024 Nr. 132 gelten die Anforderungen an Abwasser aus der Herstellung von Stärke (Anhang 3 AbwV) und aus der Herstellung von Bioethanol (Anhang 12 AbwV) unmittelbar, wobei der Anhang 3 AbwV nunmehr die Anforderungen an den Stand der Technik für das Abwasser aus der Herstellung von Stärke aus Weizen entsprechend dem Merkblatt ATV-DVWK-M 776 Stärkeindustrie (01/2002) ersetzt.

Die neu eingeführten und geänderten, in den Teilen C der beiden Anhänge aufgeführten Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle, wie auch die in den Teilen H der beiden Anhänge

vorgegebenen Betreiberpflichten machen eine Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis von Amts wegen erforderlich.

Die bereits vorhandene Einleitung des behandelten Abwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage der Bioethanolanlage und der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage der Stärkefabrik erfüllt den Benutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Landesverwaltungsamt entschließt sich, die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis der Crop Energies Bioethanol GmbH aufgrund der neu eingeführten Anhänge der AbwV sowie erforderlicher Teilstromtrennungen infolge anstehender betriebsbedingter Änderungen an den Einleitungen anzupassen. Hierzu fand mit Vertretern der CropEnergies Bioethanol GmbH am 29.08.2024 eine erste Beratung statt, worin das Landesverwaltungsamt den weiteren Verfahrensweg aufzeigte. Demnach sollen zuerst die bisherigen Vorgaben an der Messstelle P 2 nach Trennung der Abwasserteilströme auf neu zu definierende Messstellen (bereits vorhandene Selbstüberwachungsmessstellen) aufgeteilt werden. Im Rahmen einer darauf aufbauenden Antragstellung durch die CropEnergies Bioethanol GmbH soll in einem weiteren wasserrechtlichen Verfahren die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis bzgl. der Einleitmengen vorgenommen werden.

Mit E-Mail vom 05.09.2024 wurde der Gewässerkundliche Landesdienst im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt zu weitergehenden Vorgaben aufgrund der Gewässerbewirtschaftung beteiligt.

Das Landesverwaltungsamt entschließt sich, die Durchsetzung der Forderungen der neu eingeführten Anhänge der AbwV anzuordnen. Vor Erlass der Anordnung in Form des 7. Änderungsbescheides wurde die CropEnergies Bioethanol GmbH mit Anschreiben vom 10.01.2025 angehört. Im Ergebnis der Anhörung stellen die Festlegungen zur Trennung der Abwasserteilströme den Regelbetrieb dar. Dieser hindert die CropEnergies Bioethanol GmbH nicht daran, beide Abwasserbehandlungsanlagen wechselsweise mit Abwasser zu beschicken, solange dies nicht regelmäßig (also nur in außergewöhnlichen Situationen) erfolgt – Definition der Herkunftsbereiche der AbwV „im Wesentlichen“. Gleiches trafe auch für die Möglichkeit zu, gereinigtes Abwasser den Kühlsystemen zuzuführen – sofern dem gesundheitliche bzw. arbeitsschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 21.03.2025 beantragte die CropEnergies Bioethanol GmbH die Zulassung erhöhter Einleitwerte für TOC und CSB für den Teilstrom Abwasser aus der Stärkeherstellung (Anhang 3 AbwV).

B.)

Das Landesverwaltungsamt ist für diese Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nrn. 1b) aa)

sowie Abs. 3 Wasser-ZustVO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

Nach Prüfung des Verschlechterungsverbots wird keine Verschlechterung des Zustandes/Potentials des Oberflächenwasserkörpers Weiße Elster (SAL15-OW01-00) prognostiziert, da durch die Verschärfung von bestehenden Überwachungswerten bzw. Festlegung neuer Überwachungsparameter keine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Gewässer zu erwarten sind.

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts ist eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.02.2011 (Az. 71.2.8 ge/66 48 00; 15084590/330/10), zuletzt geändert durch Bescheid des Landesverwaltungsamts vom 27.09.2024 (Az. 405.6.1-62364-84-01-23), notwendig.

Folgende Unterlagen und behördlich beigezogene Unterlagen liegen meiner Entscheidung zugrunde:

- Wasserrechtliche Erlaubnis des Burgenlandkreises vom 01.02.2011 (Az. 71.2.8 ge/66 48 00; 15084590/330/10), einschließlich
 - 1. Änderung des Burgenlandkreises vom 06.10.2011 (Az. 71.2.8/66 44 2; 15084590/330/10)
 - 2. Änderung des Landesverwaltungsamtes vom 15.04.2014 (Az. 405.6.8-62631-84-01-14)
 - 3. Änderung des Landesverwaltungsamtes vom 28.08.2015 (Az. 405.6.8-62631-84-04-14)
 - Klage zur 3. Änderung und Erwidern per E-Mail vom 21.09.2014
 - Klage zur 3. Änderung durch Brandl Rechtsanwälte mbH vom 25.09.2015
 - Verwaltungsgerichtliches Verfahren beim VG Halle Az.: 8 A 342/18 HAL [alt: 3 A 552/17 HAL, 3 A 11/17 HAL bzw. 4 A 197/15 HAL
 - Ergebnisvermerk über die außergerichtlichen Einigungsbemühungen - Gespräch CropEnergies GmbH/Landesverwaltungsamt vom 24.01.2019
 - 4. Änderung des Landesverwaltungsamtes vom 20.12.2017 (Az.405.5-62631-84-01-17)
 - 5. Änderung des Landesverwaltungsamtes vom 29.06.2019 (Az. 405.6.1-62631-84-01-19)
 - 6. Änderung des Landesverwaltungsamtes vom 27.09.2024 (Az. 405.6.1-62364-84-01-23)
- Anlagengenehmigung nach § 4 BImSchG des LVwA vom 05.05.2003, Az. 402.3-44008/4/03/27 für den anaeroben Teil der Abwasserbehandlungsanlage für das Abwasser der Anlage zur Herstellung von Bioethanol
 - Baugenehmigung des Burgenlandkreises vom 25.03.2010 (Az. 63-00360-2009) für den aeroben Teil der Abwasserbehandlungsanlage für das Abwasser der Anlage zur Herstellung von Bioethanol

- Genehmigung nach § 4 BImSchG des LVwA vom 23.02.2015 (Az. 402.4.4-44008-13/55) zu Gunsten der Südzucker AG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärke aus Weizen
- 2. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG des LVwA vom 29.05.2015 (Az. 402.4.4-44008-13/89-8-2) zu Gunsten der CropEnergies Bioethanol GmbH für die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Bioethanol - i.V.m. wasserrechtlicher Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG für die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (BE 14) für das Abwasser aus der Anlage zur Herstellung von Stärke aus Weizen,
- Genehmigung nach § 16 BImSchG des LVwA vom 21.11.2018 (Az. 402.3.1-44008/18/01) zu Gunsten der CropEnergies Bioethanol GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Bioethanol durch Umstellung von Dicksaft auf Getreide in bestehender Annexanlage und anderer Anlagenteile
- Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2022 bis 2027 - Oberflächenwasserkörper Weißer Elster (SAL15-OW01-00), veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr.12 vom 15. Dezember 2021, Inkraftsetzung am 22.12.2021
- Novellierung der Abwasserverordnung am 19.04.2024 (BGBl.2024 I Nr. 132, S. 2 - 6)
- Beratungsvermerk vom 12.09.2024 zur Beratung vom 29.08.2024 im LVwA mit Anlagen (u.a. Powerpoint-Präsentation der CEB zu „Vorstellung Änderung Wasserrecht“)
- Anschreiben der CropEnergies Bioethanol GmbH vom 23.09.2024
- E-Mail des LVwA vom 05.09.2024 an den GLD-LHW
- E-Mail des GLD-LHW vom 14.11.2024
- Anschreiben des LVwA vom 10.01.2025 zur Anhörung nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 28 VwVfG zum 7. Änderungsbescheid wasserrechtliche Erlaubnis
- LVwA 130/2025 Prüfung Verschlechterungsverbot
- E-Mail der CropEnergies Bioethanol GmbH vom 05.02.2025 zur Anhörung
- Anschreiben der CropEnergies Bioethanol GmbH vom 12.02.2025 zur Anhörung des 7. Änderungsbescheides nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 28 VwVfG und der Beratung vom 10.02.2025 einschl. Powerpoint Präsentation
- E-Mail des LVwA vom 26.02.2025 mit Kurzdarstellung der Beratung vom 10.02.2025 zu Anpassungen Wasserrecht CropEnergies Bioethanol GmbH und Südzucker AG in Zeitz
- E-Mail des LVwA vom 03.03.2025 mit Vermerk zur Beratung vom 10.02.2025

- Videokonferenz LVwA und CropEnergies Bioethanol GmbH vom 07.03.2025 zur weiteren Vorgehensweise Anpassung Wasserrecht 7. Änderungsbescheid und weiterer Anpassungen infolge Erhöhung Einleitmengen aus Wasseraufbereitung (4. Linie Umkehrosmose)
- Videokonferenz LVwA, CropEnergies Bioethanol GmbH, Südzucker AG, Infra-Zeit Servicegesellschaft mbH und GICON Resources GmbH vom 10.03.2025 zum Folgegutachten Weiße Elster (Gütemodell- u.a. Forderung 6. Änderungsbescheid CropEnergies Bioethanol GmbH)
- Anschreiben der CropEnergies Bioethanol GmbH vom 21.03.2025 zu Parametern CSB und TOC Teilstrom Stärkefabrik Zeitz

Zu 1: Unterpunkt **II.1.1** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Änderungen liegen in der Genehmigungslage der ursprünglichen Abwasserbehandlungsanlage der Bioethanolanlage aus 2003 und 2010 sowie der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage der Stärkefabrik aus 2015 begründet und werden von Amts wegen zur Klärstellung der vorgenommenen Unterteilung der Behandlung der Abwässer verschiedener Herkunftsbereiche (Anhang 3 und Anhang 12 AbwV) vorgenommen. Eine Unterteilung des Gesamtabwasserstroms durch Entflechtung der Teilströme mit Mengenaufteilung ist im Ergebnis der Besatungen vom 10.02.2025 und der Videokonferenz vom 07.03.2025 zeitnah über eine separate Antragstellung der CropEnergies Bioethanol GmbH vorgesehen (siehe Hinweis).

Zu 2: Unterpunkt **II.3.1.2** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Veröffentlichung der Novellierung der Abwasserverordnung am 19.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132, S. 2 - 6) sind die Allgemeinen Anforderungen nach Teil B der AbwV für die Abwasserteilströme, welche dem neuen Anhang 3 und den aktualisierten Anhang 12 der AbwV unterliegen, in den Zulassungsbescheid aufzunehmen, was hiermit durch die fett/kursiv dargestellten Änderungen im Punkt II.3.1.2 erfolgt.

Zu 3 und 5: Unterpunkte **II.3.2.1.a** und **II.3.2.1.c** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Veröffentlichung der Novellierung der Abwasserverordnung am 19.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132, S. 2 - 6) gelten die Anforderungen des neuen Anhang 3 (hier maßgeblich für Abwasser aus dem Herkunftsbereich der Herstellung von Stärke) sowie die Änderungen zum bestehenden Anhang 12 (Abwasser aus dem Herkunftsbereich zur Herstellung von Bioethanol) der AbwV unmittelbar.

Die Integration des Abwassers aus der Stärkeherstellung in einen neuen Anhang 3 der AbwV dient im Wesentlichen der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke-

und Milchindustrie (ABl. L 313 vom 4.12.2019, S. 60; FDM-BVT Schlussfolgerungen). Die Neufassung des Anhangs 12 der AbwV dient neben der Umsetzung der FDM-BVT-Schlussfolgerungen auch der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/902 der Europäischen Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (ABl. L 152 vom 9.6.2016, S. 23, CWW-BVT-Schlussfolgerungen). Die Herstellung von Ethanol durch biologische Umwandlung im industriellen Umfang ist in der IE-Richtlinie der chemischen Industrie zugeordnet.

Mit Novellierung der Abwasserverordnung werden die bisherigen Anforderungen an den Stand der Technik für das Abwasser aus der Herstellung von Stärke aus Weizen entsprechend dem Merkblatt ATV-DVWK-M 776 Stärkeindustrie (01/2002) durch den Anhang 3 der AbwV ersetzt. Es gelten nunmehr zudem für den Anhang 3 und den Anhang 12 Betreiberpflichten nach Teil H. Der Teil H enthält Anforderungen an die Selbstüberwachung des Abwassers an der Einleitungsstelle in das Gewässer. Absatz 1 stellt dabei klar, dass sich die Anforderungen des Teiles H ausschließlich an Einleitungen aus Anlagen nach § 1 Absatz 3 der IZÜV richtet und damit der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen dient. Für Einleitungen aus Anlagen, die nicht dem § 1 Absatz 3 IZÜV zuzuordnen sind, sind die Anforderungen des Teiles H nicht anzuwenden.

Das behandlungsbedürftige Abwasser aus dem Herkunftsbereich der Herstellung von Bioethanol stammt aus Einleitungen der CropEnergies Bioethanol GmbH aus Anlagen nach § 1 Absatz 3 der IZÜV und wird zusammen mit Abwasser der ET Biocarbonic GmbH aus der Verflüssigung, Aufreinigung und Rückgewinnung der Kohlenäure über die Abwasserbehandlungsanlage (ABA) der CropEnergies Bioethanol GmbH in der Gemarkung Zeitz, Flur 13, Flst.-Nr. 2/4 behandelt. Die ABA besteht im Wesentlichen aus

- einer Aeroben Stufe (Genehmigung nach § 4 BImSchG des LVwA vom 05.05.2003, Az. 402.3-44008/4/03/2), sowie
- einer Anaeroben Stufe (Anzeige nach § 15 BImSchG beim LVwA)

und wird von der CropEnergies Bioethanol GmbH betrieben.

Das behandlungsbedürftige Abwasser aus dem Herkunftsbereich der Herstellung von Stärke stammt aus Einleitungen der Südzucker AG aus Anlagen nach § 1 Absatz 3 der IZÜV und wird über die erweiterte Abwasserbehandlungsanlage (ABA) der CropEnergies Bioethanol GmbH in der Gemarkung Zeitz, Flur 2, Flst.-Nr. 534, ca. 200 m nordwestlich der vorgenannten ABA behandelt. Diese ABA ist durch die Bahnverbindung Leipzig-Gera räumlich von der anderen ABA getrennt und besteht ebenfalls im Wesentlichen aus

- einer Aeroben Stufe sowie einer Anaeroben Stufe (2. Teilgenehmigung nach § 8 des BImSchG des LVwA vom 29.05.2015, Az. 402.4.4-44008-13/89-8-2 schließt die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG mit ein) stellt eine Anlage nach § 1 Absatz 3 der IZÜV dar

und wird von der Südzucker AG betrieben.

Wie in Beratung vom 29.08.2024 den Vertretern der CropEnergies Bioethanol GmbH aufgezeigt wurde, ist zur Gewährleistung der Umsetzung der in den Teilen C der beiden Anhänge aufgeführten, verschiedenen Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle (u.a. zudem Jahresfrachten Regelung bei Anhang 12 AbwV) sowie der Umsetzung der Betreiberpflichten nach Teil H der AbwV die Einrichtung neuer Probenahmestellen (welche dem Vernehmen nach bereits vorhanden sind) sowohl am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage der Bioethanolanlage als auch am Ablauf der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage der Stärkefabrik erforderlich. Die bisherige, für die Überwachung herangezogene Probenahmestelle P 2 ist aufgrund der Vermischung der Abwasserteilströme (Mischungsrechnung aus Anhang 3, 12) für die Umsetzung der BWT-Schlussfolgerungen nicht heranziehbar und aussagekräftig und somit nach Anhörung der CropEnergies Bioethanol GmbH gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 28 VwVfG vor Erlass des 7. Änderungsbescheides nach Ausübung des Ermessens zukünftig entbehrlich.

Zudem stelle ich fest, dass eine Mischungsrechnung unter Berücksichtigung von Abwasser aus Anhang 31 AbwV, wie in der Vergangenheit vorgenommen, nicht den allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 6 AbwV entspricht. Die getroffenen Festlegungen zu den Parametern Ammonium-Stickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) und Phosphor, gesamt (P_{ges}) sowie zu pH und Temperatur beruhen auf den bisherigen bescheidlichen Festlegungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG als Anforderungen an die Gewässereigenschaften und wurden für die neuen Messstellen P 1 a und P 2 a übernommen. Zu den Überwachungswerten CSB und TOC nach Anhang 3 AbwV wurden mir von der CropEnergies Bioethanol GmbH mit Anschreiben vom 21.03.2025 entsprechende Messreihen zum Nachweis von Frachtminderungen vorgelegt, wodurch eine höhere Konzentration für den CSB von bis zu 185 mg/l und für den TOC von bis zu 65 mg/l zugelassen werden konnten. Durch die Verschärfung von bestehenden Überwachungswerten bzw. Festlegung neuer Überwachungsparameter sind aller Voraussicht nach keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten. Zum Verbesserungsgebot werden über die im 6. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.09.2024 (Az. 405.6.1-62364-84-01-23) beauftragte Fortführung des Gewässergutachten Weiße Elster zum Gütemodell weitergehende Aussagen erwartet. Die Festlegungen an den Messstellen treten zum 01.07.2025 in Kraft.

Zu 4: Unterpunkt **II.3.2.1.b** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Festlegung dient der Gewährleistung der Umsetzung der Anforderungen der Teile C und H Anhang 12 AbwV und tritt an dieser Messstelle mit Bezug zu Punkt 3 zum 01.07.2025 in Kraft.

Zu 6: Unterpunkt **III.1.1.** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Festlegungen zur Einrichtung und Anpassungen der Probenahmestellen begründen sich in den Punkten 3-5.

Zu 7: Unterpunkt **III.1.1.a** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Festlegung beruht auf § 100 WHG und ist zur Ausübung der Befugnisse der Gewässeraufsicht nach § 101 WHG erforderlich, um die Probenahmestellen P 1 a und P 2 a in der Einleiterüberwachung zur Ausübung der behördlichen Überwachung aufzunehmen bzw. die Probenahmestelle P 2 abzumelden.

Zu 8-9: Unterpunkte **III.4.1 und III.4.2** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen war bis zum 19.08.2021 über die Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526) geregelt. Seit dem 20.08.2021 wird die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen über die Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vom 05.08.2021 (GVBl. LSA Nr.32/2021 vom 19.08.2021) vorgegeben. Durch Verweis auf die SÜVO wird der Änderung gefolgt. Zudem wurden unter Punkt 8 die Mindestanforderungen und die für die Selbstüberwachung relevante Anlage 1 der SÜVO für die Probenahmestellen P 1 a und P 2 a (Abwasseranlagen, in denen die Abwasserreinigung mit biologischen Verfahren erfolgt) festgelegt, die Selbstüberwachung für die entfallene Probenahmestelle P 2 wird hinfällig.

Zu 10: Unterpunkt **III.4.4** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Vorgabe zur Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung an der Probenahmestelle P 7 beruht auf den Vorgaben des Gewässerundlichen Landesdienstes als Aufgabe der Gewässeraufsicht gemäß § 100 Abs. 1 WHG und dient der Überwachung aller Abwasserteilströme des Gewässerbenutzers unmittelbar vor der Gewässerbenutzung zur Koordinierung des Bewirtschaftungszeitraums nach Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) für die Flussgebietseinheit Elbe - Oberflächenwasserkörper (OWK) Weiße Elster (SAL15-OW01-00) nach § 7 WHG.

Zu 11: Unterpunkte **III.5.7, III.5.8 und III.5.9 einschließlich Unterpunkte** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Umsetzung der Betreiberpflichten nach Teil H der AbwV für Anhang 3 und Anhang 12 AbwV wird vorgegeben.

Zu 12: Unterpunkt **III.6.2** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Vorgabe der Probenahmestelle P 1 a, P 2 a und Wegfall der Probenahmestelle P 2 waren Festlegungen zu den Jahresschmutzwassermengen zu treffen, welche auf Grundlage der Powerpoint-

Präsentation der CropEnergies Bioethanol GmbH vom 10.02.2024 unter Berücksichtigung der bisherigen Vorgabe zu P 2 ermittelt wurden und mit Bezug zu Punkt 3 zum 01.07.2025 in Kraft treten.

Zu 13: Unterpunkt **III.6.3** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Wegfall der Mischungsrechnung an der Probenahmestelle P 2 entfällt die Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG für diese Stelle, wodurch die Festlegung zum 01.07.2025 entbehrlich wird.

Zu 14: Änderung der Anlage 1

Die Anpassung des Fließbildes liegt in den Unterpunkten II.1.1 und III.1.1 begründet und stellt den Regelbetrieb dar.

Die übrigen Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben von den Änderungen dieses Bescheides unberührt.

Zu 15. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

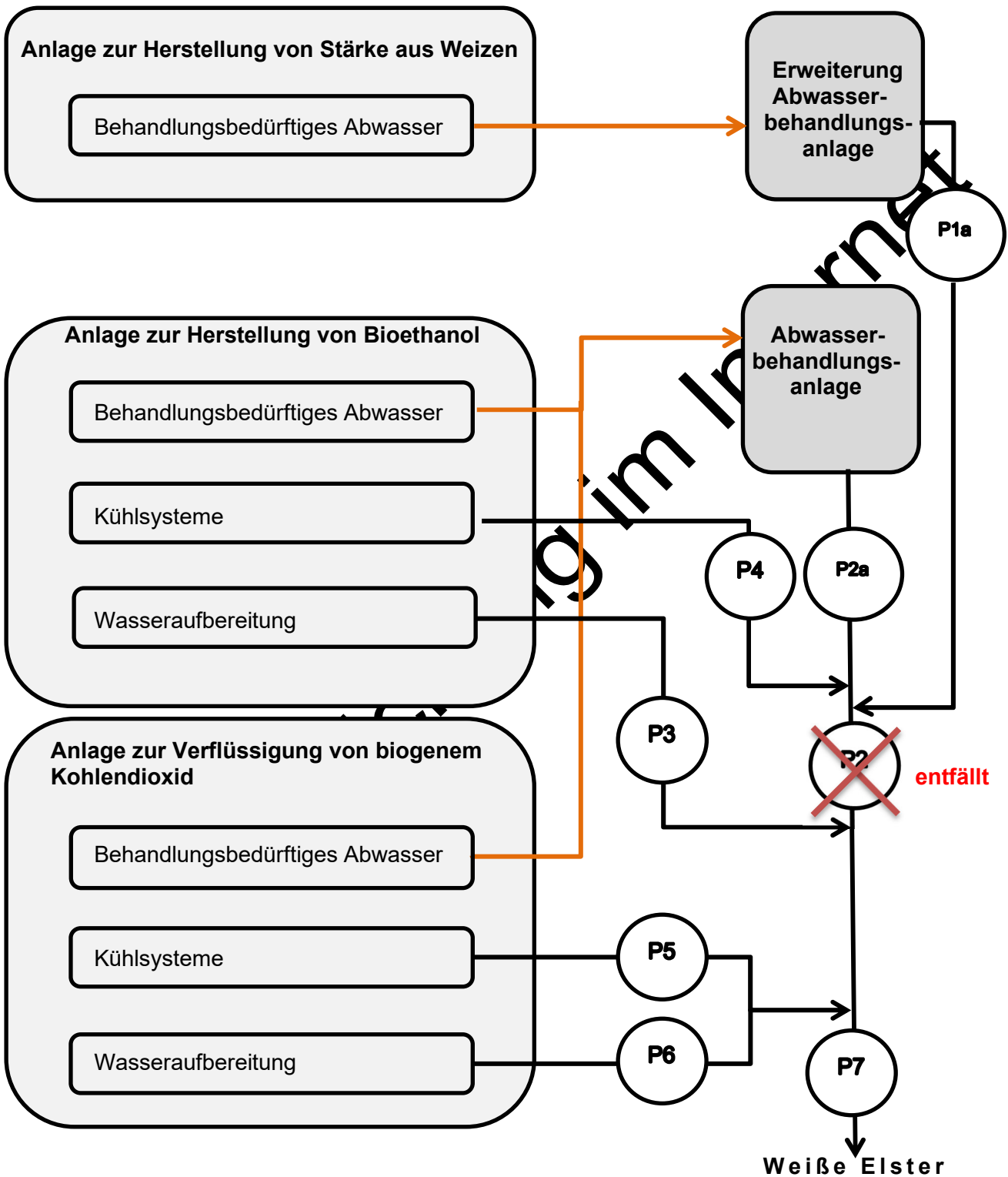
Anlagen

Anlage 1 Fließbild

Anhang 1 Fundstellenverzeichnis

Anlage 1

Fließbild - Regelbetrieb



Anhang 1

Fundstellenverzeichnis

4. BlmSchV

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756),
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

AbwAG

Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert
durch Art. 2 V v. 22.8.2018 I 1327

AbwV

Abwasserverordnung i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert
durch Art. 1 V v. 17.4.2024 I Nr. 132

AllGO LSA

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA
2012, 336) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2024 (GVBl. LSA S. 106)

BlmSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. F. d. B. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt ge-
ändert durch Art. 11 Abs. 3 G v. 26.7.2023 I Nr. 202

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5
des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)

EU-WRRL

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemein-
schaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie vom 23. Oktober 2000 (ABl. L
327 vom 22.12.2000, S. 1) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission
vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 30.10.2014, S. 32)

IZÜV

Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S.
973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember
2020 (BGBl. I S. 2873)

LAWA BLANO

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser /Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee
(BLANO)

OGewV

Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch
Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

SÜVO

Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen
(Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA 2021, S.457)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. d. B. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.
94), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geän-
dert durch Art. 2 G v. 15.07.2024 I Nr. 236

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Veröffentlichung im Internet